

Landgericht Berlin II

Az.: 52 O 13/26 eV



Einstweilige Verfügung

Beschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

Pro Rauchfrei e.V., vertreten durch deren Vorstandsvorsitzenden Stephan Weinberger, Birkenstraße 7, 94539 Grafling
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **mueller.legal Müller Rechtsanwälte Partnerschaft**, Mauerstraße 66, 10117 Berlin, Gz.: GRS-011160.25

gegen

Akif Kocer, Betreiber des Spätkaufs „Best of Shop“, Schönhauser Allee 111, 10439 Berlin
- Antragsgegner -

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 52 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Gollan, den Richter am Landgericht Reith und die Richterin am Landgericht Förder am 05.02.2026 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann -

untersagt,



im geschäftlichen Verkehr Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und / oder Nachfüllbehälter zu betreiben, ohne als Fachhandel dazu berechtigt zu sein, wenn dies geschieht wie in Anlage AST5 ersichtlich.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
Antragsschrift vom 05.01.2026, Anlage Ast 5

Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 05.01.2026 und den Schriftsatz vom 26.01.2026 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

A. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet.

I. Das Gericht ist gem. § 14 Abs. 1, 2 S. 1 UWG zuständig.

II. 1. Dem Antragsteller steht der aus dem Tenor zu 1. ersichtliche Unterlassungsanspruch gem. §§ 8 Abs. 1 S. 1 Alt. 2; 3a UWG i.V.m. § 20a TabakerzG zu. Er ist gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG aktivlegitimiert, weil er als qualifizierter Verbraucherverband in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen ist.

Der Antragsgegner hat gegen das in § 20a TabakerzG geregelte Außenwerbeverbot verstoßen, indem er Plakate und Schilder an der Außenseite des Schaufensters des von ihm betriebenen Spätkaufs angebracht hat, auf dem für elektronische Zigaretten der Marke „Megabar“, „Elfpro“, „Lucky Strike“ und „vuse“ und Zigaretten der Marke „Pall Mall“ geworben wurde. Die von außen sichtbare Werbung bezieht sich auf elektronische Zigaretten/Zigaretten und ist Werbung im Sinne von § 2 Nr. 5 TabakerzG. Sie ist darauf gerichtet, den Verkauf der benannten Produkte zu fördern. Es handelt sich um Außenwerbung gemäß § 2 Nr. 9 TabakerzG, weil sie bestimmungsgemäß von außen wahrgenommen wird (OLG Stuttgart, Urteil vom 1. August 2024 – 2 UKI 2/24 –, Rn. 26, juris). Die Außenwerbung ist auch nicht ausnahmsweise gemäß § 20a S. 2 TabakerzG zulässig, weil das Ladenlokal kein solches des Fachhandels ist. Hierzu gehören Geschäfte, die sich auf das Anbieten von Tabakerzeugnissen, verwandten Erzeugnissen i.S.v. § 2 Nr. 2 und „ähnlichen Produkten“ spezialisiert haben und gerade nicht Handelsunternehmen, die neben einer Viel-

zahl von anderen Produkten auch Tabakerzeugnisse anbieten, wie Kaufhäuser, der Lebensmittelhandel oder auch - wie hier - kleine Geschäfte mit einem bunten Sortiment aus Lebensmitteln, Tabakwaren etc. (Sosnitzer/Meisterernst/Horst, 193. EL Juli 2025, TabakerzG § 20a Rn. 8, 9, beck-online).

Das Werbeverbot für Tabakerzeugnisse ist eine Marktverhaltensregel im Sinne des § 3a UWG (vgl. BGH, Urteil vom 5. Oktober 2017 – I ZR 117/16 –, Rn. 16, juris). Seine Verletzung ist geeignet, die Interessen der Verbraucher spürbar im Sinne von § 3a UWG zu beeinträchtigen, da es dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung dient (vgl. BGH, Urteil vom 13. Dezember 2012 – I ZR 161/11 –, Rn. 19, juris m.w.N.).

Die Wiederholungsgefahr gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 UWG ist durch den erfolgten Verstoß indiziert und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können.

2. Die Dringlichkeit wird gem. § 12 Abs. 1 UWG vermutet.

3. Hinsichtlich Tenorziffer 1 hat die Kammer von ihrem Tenorierungsermessen gemäß § 938 Abs. 1 ZPO Gebrauch gemacht.

B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Wertfestsetzung beruht auf § 51 Abs. 2 und 4 GKG und berücksichtigt die Wertfestsetzung in ähnlich gelagerten Fällen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II

Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Gollan
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Reith
Richter
am Landgericht

Förder
Richterin
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Berlin, 06.02.2026

Bartz, JO Sekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



weitigen
en Frist
oser Mit-
schluss

genann-
die Frist
e anwalt-

l genügt

ine juris-
aben ge-
, es sei
die Über-
i der Er-
onische

werden.

iden Per-

d Verwal-

sen. Hin-
d auf die
r das be-
r jeweils

Mueller.legal

Mueller.legal | Müller Rechtsanwälte Partnerschaft | Mauerstr. 66 | 10117 Berlin

Landgericht Berlin – Dienststelle Littenstraße
Littenstraße 12 – 17
10179 Berlin

Per beA

Berlin, den 05.01.2026
GRS-011160.25

Carl Christian Müller, LL.M.¹
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Urheber- und Medienrecht

Peter Weiler¹
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für gewerblichen Rechtsschutz

Thomas G. Müller, LL.M.²
Rechtsanwalt
Richter des Verfassungsgerichts
des Landes Brandenburg

Alexander Faber³
Rechtsanwalt

Carolyn Diepold³
Rechtsanwältin

Marta Teker³
Rechtsanwältin

¹ Partner

² Of Counsel

³ In Anstellung

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

In dem Rechtsstreit

Pro Rauchfrei e.V., Birkenstraße 7, 94539, Grafing, vertreten durch deren Vorstandsvorsitzenden Stephan Weinberger, ebenda

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Mueller.legal Müller Rechtsanwälte Partnerschaft, Mauerstr. 66,
10117 Berlin

gegen

Herrn Akif Kocer, Betreiber des Spätkaufs „Best of Shop“, Schönhauser Allee 111, 10439 Berlin

- Antragsgegner -

wegen: Unlauterer Wettbewerb; Unterlassung wegen Verstoßes gegen § 20a TabakerzG

Streitwert: 10.000,00 EUR

Mueller.legal
Müller Rechtsanwälte Partnerschaft

Mauerstraße 66
10117 Berlin

T 030 206 436 810
F 030 206 436 811

E info@mueller.legal
I www.mueller.legal

Eingetragen in das Partnerschaftsregister
Amtsgericht Berlin Charlottenburg, PR 930

USt-IdNr.: DE281527011
Finanzamt Berlin Mitte/Tiergarten

Deutsche Kreditbank (DKB)
IBAN: DE27 1203 0000 1017 7023 07
BIC: BYLADEM1001



beantragen wir namens und in Vollmacht des Antragstellers im Wege der einstweiligen Verfügung und aufgrund der äußersten Dringlichkeit des Falles ohne mündliche Verhandlung folgendes anzuordnen:

Dem Antragsgegner wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten

untersagt,

im geschäftlichen Verkehr Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und / oder Nachfüllbehälter zu betreiben, ohne als Fachhandel dazu berechtigt zu sein, sofern dies geschieht, wie in der Abmahnung vom 10.12.2025 dargelegt.

Weiterhin beantragen wir

- a) für den Fall, dass eine Schutzschrift in dieser Angelegenheit hinterlegt wurde, uns diese zu übermitteln sowie
- b) unmittelbar nach Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung eine **beglaubigte elektronische Abschrift** zum Zwecke der unverzüglichen Parteizustellung zu erteilen.

Begründung:

Dem Antragsteller stehen gegenüber dem Antragsgegner Unterlassungsansprüche wegen Verstoßes gegen § 20a TabakerzG zu.

I. Aktivlegitimation

Bei dem Antragsteller handelt es sich um einen Interessenverband, zu dessen Vereinszweck die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch den Schutz von Menschen vor unerwünschtem Passivrauchen, insbesondere in elementaren Lebensbereichen wie Arbeit, Bildung, Sport, Wohnen, Mobilität, Freizeit und Gesundheitseinrichtungen, gehört. Gemäß § 2 Nr. 1, 2 der Satzung besteht das Ziel des Verbandes insbesondere auch darin, den Schutz und die Beratung von Verbrauchern durch Aufklärung und Beratung zu Waren und Dienstleistungen zu fördern, welche mit dem Konsum von Tabakerzeugnissen in Verbindung stehen oder bei denen ein solcher Konsum in einer Form betrieben oder propagiert wird, die mit den berechtigten Interessen der Verbraucher oder der öffentlichen Gesundheit im Widerspruch steht.

Glaubhaftmachung: Satzung des Antragstellers, **Anlage ASt. 1**

Als solcher Interessenverband ist der Antragsteller als qualifizierte Einrichtung in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste der qualifizierten Einrichtungen eingetragen und entsprechend gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG, § 4 UKlaG gesetzlich zur Verfolgung von Verstößen gegen die Regeln des lautereren Wettbewerbs im geschäftlichen Verkehr legitimiert.

Glaubhaftmachung: Bescheinigung des Bundesamts für Justiz vom 16.03.2017, Az.: III 2 – 7034/1E – A2 4/2013, **Anlage ASt. 2**

II. Sachverhalt

Der Antragsgegner betreibt eine Tankstelle an der vorgenannten Adresse.

Glaubhaftmachung: Gewerberegisterauskunft, **Anlage ASt 3**

Der Antragsgegner hat wie folgt Außenwerbung für Tabakerzeugnisse betrieben:

- Zwei Plakate mit Werbung für elektronische Zigaretten der Marke „Megabar“
- Ein Plakat mit Werbung für elektronische Zigaretten der Marke „Elfpro“
- Ein Plakat mit Werbung für elektronische Zigaretten der Marke „Lucky Strike“
- Ein Plakat mit Werbung für elektronische Zigaretten der Marke „vuse“
- Ein beleuchtetes Schild mit der Aufschrift „Elfbar“
- Ein beleuchtetes Schild mit Zigaretten der Marke „Pall Mall“

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung der Zeugin Sude Budak, **Anlage ASt. 4**
Lichtbilder der gegenständlichen Werbung, **Anlage ASt. 5**

III. Verfügungsanspruch

Durch das dargestellte Verhalten verstößt der Antragsgegner gegen das gesetzlich normierte Werbeverbot aus § 20a TabakerzG. Danach ist es verboten Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter zu betreiben.

Dem Antragsteller steht in Folge dieses Verstoßes ein Unterlassungsanspruch aus §§ 3a, 8 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 UWG zu.

1. Werbung

Bei den angebrachten bzw. aufgestellten Schildern handelt es sich zunächst um Werbung. Gemäß § 2 Nr. 5 TabakerzG wird unter Werbung jede Art kommerzieller Kommunikation mit dem Ziel oder mit der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf eines Erzeugnisses zu

fördern, verstanden. Kommunikation meint dabei nicht nur sprachliche Kommunikation. Eine kommerzielle Kommunikation kann auch in Form von bildlichen und grafischen Darstellungen erfolgen (BGH, Urteil vom 5.10.2017 – I ZR 117/16 – Tabakwerbung im Internet).

Der sehr weiten Definition entsprechend ist jede verkaufsabhängige Abbildung oder Erwähnung von Tabakprodukten oder Tabakmarkenzeichen als Werbung zu qualifizieren, da jede Erwähnung den Betrachter mit den Marken der Tabakhersteller vertraut macht und auf die Verfügbarkeit von Tabakprodukten hinweist. Dies wirkt entsprechend auf die wahrnehmende Person mindestens indirekt verkaufsfördernd.

2. Außenwerbung

Bei der Werbung handelt es sich auch um Außenwerbung.

Unter den Begriff der Außenwerbung fällt nach der gesetzlichen Definition jede Werbung außerhalb geschlossener Räume, einschließlich Schaufensterwerbung (§ 2 Nr. 9 TabakerzG; OLG Hamm, Beschluss vom 26.08.2025 – I-13 Ukl 6/25; OLG Köln, Beschluss vom 07.03.2024 – 6 UKI 1 /24, GRUR-RS 2024, 14152 – Rz. 3; Sosnitzka/Meisterernst, Lebensmittelrecht, März 2025, § 20a Rdn.7). Dabei ist nicht auf den Ort abzustellen, an dem die Verlautbarung abgegeben wird, sondern auf den Ort, an dem die Werbung bestimmungsgemäß oder doch erwartbar wahrgenommen wird (OLG Stuttgart, Urteil vom 1. August 2024 – 2 UKI 2/24, juris Rn. 26). Somit wird neben dem Einsatz von Werbemitteln außerhalb des Ladenlokals auch Werbung im Ladenlokal vom Verbot umfasst, wenn sie im Außenbereich wahrgenommen wird (OLG Stuttgart, a.a.O., juris Rn. 37).

Sämtliche Werbung befindet sich im Außenbereich oder ist hinter der Scheibe angebracht, sodass diese in den Außenbereich hinein wirkt.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung der Zeugin Sude Budak, **Anlage ASt. 4**
Lichtbilder der gegenständlichen Werbung, **Anlage ASt. 5**

3. kein Fachhandel

Zu Gunsten des Antragsgegners greift nicht der Ausnahmetatbestand des § 20a Satz 2 TabakerzG ein. Danach gilt das Verbot des Betriebens von Außenwerbung nicht für Werbung an Außenflächen einschließlich dazugehöriger Fensterflächen von Geschäftsräumen des Fachhandels.

Als Fachhandel gelten solche Geschäfte, die sich auf das Anbieten von Tabakerzeugnissen, verwandten Erzeugnissen i.S.v. § 2 Nr. 2 TabakerzG und „ähnlichen Produkten“ spezialisiert

haben („Tabakwaren-Fachhandel“), mithin nur solche die ausschließlich mit dem Handel von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern beschäftigt sind (so im Ergebnis auch Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Einzelfragen zum Verbot der Außenwerbung für Tabakwaren, 26. April 2016, WD 10 - 3000 - 026/16).

Nicht zum Fachhandel gehören daher Handelsunternehmen, die Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter lediglich zusätzlich zu einer Vielzahl von anderen Produkten anbieten. Dazu zählen Kaufhäuser, der Lebensmittelhandel und ebenfalls Tankstellen (Sosnita/Meisterernst/Horst, 192. EL März 2025, TabakerzG § 20a Rn. 9).

Sinn und Zweck der gesetzlichen Ausnahme für den Fachhandel ist das Ziel einer Kanalisierung der Werbemaßnahmen. Aus Gründen des Gesundheits- und Jugendschutzes sollen primär nur diejenigen Personen von der Werbung erreicht werden, die sich ohnehin schon in einem einschlägigen Verkaufsumfeld mit Warenpräsentation und ggf. werbenden Verkaufsgesprächen befinden (BT-Drucksache 19/19495 S. 11).

Der Antragsgegner betreibt eine typische Tankstelle, in welcher der Verkauf von Kraftstoffen für den Kraftfahrzeugbetrieb im Vordergrund steht und der Verkauf von anderen Produkten, darunter auch Tabakerzeugnissen, ein Nebengeschäft darstellt. Derartige Einrichtungen sind per se kein Fachhandel im Sinne des § 20a S. 2 TabakerzG (vgl. OLG Stuttgart 01.08.2024, 2 UKI 2/24). Tankstellen versorgen die Bevölkerung hauptsächlich mit Kraftstoffen, Kfz- und Reisebedarf.

4. Wettbewerbsverstoß

Bei dem Verbot der Außenwerbung aus § 20a TabakerzG handelt es sich ebenso wie bei den übrigen im Tabakerzeugnisgesetz normierten Werbeverboten um gesetzliche Vorschriften im Sinne des § 3a UWG, die auch dazu bestimmt sind im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln (vgl. z. B. BGH GRUR 2011, 633, 637, Rn.36 = NJW-RR 2011, 1125, 1125, Rn.36 = WRP 2011, 858, 863, Rn.36 (4.11.2010, I ZR 139/09); AfP 2011, 256, 256, Rn. 10 = GRUR 2011, 631, 631, Rn.10 = NJW-RR 2011, 1130, 1130, Rn.10 = WRP 2011, 870, 871, Rn.10 = ZLR 2011, 620, 622, Rn.10 (18.11.2010, I ZR 137/09); GRUR 2017, 1273, 1274, Rnn.14, 16 = MDR 2018, 45, 45, Rnn.14, 16 (5.10.2017, I ZR 117/16); OLG Koblenz GRUR-RR 2020, 165, 166, Rn.21 = WRP 2019, 1503, 1505, Rn.18 (14.8.2019, 9 U 825/19); OLG München 21.04.2016, 6 U 2775/15 (nicht veröffentlicht); OLG Saarbrücken GRUR 2022, 507, 511 (8.9.2021, I U 68/20); LG Magdeburg 30.9.2020, 36 O 12/20 (nicht veröffentlicht); LG Saarbrücken MMR 2021, 443, 444 = PharmR 2020, 631, 635 (8.7.2020, 7HK O 7/20); Ebert Weidenfeller: Götting/ Nordemann UWG3, § 3a, Rn.74; Schaffert: MK LauterkeitsR3, § 3a UWG, Rn.403).

Da die Regelungen zum Werbeverbot den Schutz der Gesundheit der Verbraucher bezwecken, ist der begangene Rechtsverstoß auch geeignet, die Interessen der Verbraucher i. S. v. § 3a UWG spürbar zu beeinträchtigen. Alle Vorschriften, die dem Schutz der Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher dienen, verbieten ein Marktverhalten schlechthin, bezwecken also einen abstrakten Verbraucherschutz. Bei ihnen ist die Spürbarkeit nur ganz ausnahmsweise zu verneinen (vgl. BGH Z 180, 355, 372, Rn.34 = GRUR 2009, 984, 988, Rn. 34 26.3.2009, I ZR 213/06); GRUR 2011, 633, 637, Rn.36 = NJW-RR 2011, 1125, 1129, Rn.36 = WRP 2011, 858, 863, Rn.36 (4.11.2010, I ZR 139/09); GRUR 2015, 916, 917, Rn.16 = NJW-RR 2015, 1315, 1316, Rn.16 = VersR 2015, 1310, 1311, Rn.16 = WRP 2015, 1095, 1096, Rn.16 (8.1.2015, I ZR 123/13); Köhler: Köhler/Bornkamm/Feddersen Rn. 37, § 3a, Rn.1.102).

Das Verhalten des Antragsgegners ist entsprechend nach § 3a UWG i.V.m. § 20a TabakerzG als wettbewerbswidrig zu qualifizieren.

IV. Rechtsschutzbedürfnis

Die außergerichtliche Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs blieb erfolglos, sodass der hiesige Antrag geboten ist. Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes hat der Antragsteller den Antragsgegner am 10.12.2025 abgemahnt und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung innerhalb der angemessenen Frist aufgefordert.

Glaubhaftmachung: Abmahnung, Anlage Ast. 6

Der Antragsgegner ließ die Abmahnung unbeantwortet und gab insbesondere keine Unterlassungserklärung ab, sodass die gesetzte Frist fruchtlos verstrich.

Daher ist der Erlass einer einstweiligen Verfügung dringend geboten. In Ermangelung einer strafbewehrten Unterlassungserklärung kann nur dadurch die Wiederholungsgefahr beseitigt werden.

V. Dringlichkeit

Die Dringlichkeit wird gemäß § 12 Abs. 1 UWG zugunsten des Antragstellers vermutet.

Nach der Rechtsprechung des KG Berlin ist ein Zuwarten von zwei Monaten nicht als dringlichkeitsschädlich zu werten, vgl. KG, Beschluss vom 14.12.2010 - 5 W 295/10. Diese Frist hat der Antragsteller vorliegend nicht überschritten. Der Antragsteller hat am 05.12.2025 von dem streitgegenständlichen Sachverhalt Kenntnis erlangt.



VI. Zuständigkeit des Gerichts

Die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts folgt aus §§ 14 Abs. 1 UWG, die örtliche Zuständigkeit aus § 14 Abs. 2 UWG.

Sollte das Gericht den Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung von der Überreichung weiterer Dokumente abhängig machen oder sollten dem Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung sonstige Hindernisgründe entgegenstehen, so bitten wir höflichst um entsprechenden Hinweis.

Peter Weiler

Rechtsanwalt

Fachanwalt Gewerblichen Rechtsschutz

